

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 29/2019
(30. September 2019)**

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Festlegung von Vergütungen für
Lehraufträge in den Bachelor-Studiengängen (Lehrvergütungssatzung der DHBW)**

Vom 30. September 2019

Aufgrund von Nr. 3.3 der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Vergütung von nebenamtlichen/nebenberuflichen Unterricht (UVergVwV) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 und § 56 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 24. September 2019 nachfolgende Satzung beschlossen. Der Präsident der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hat dieser Satzung am 30. September 2019 zugestimmt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Höhe der Vergütung von Lehrtätigkeiten in Bachelor-Studiengängen, die von Lehrbeauftragten nach Nr. 3.3 der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Vergütung von nebenamtlichen/nebenberuflichen Unterricht (UVergVwV) wahrgenommen werden.
²Soweit die Lehrvergütungssatzung der DHBW keine Konkretisierung vorsieht, sind die Regelungen der UVergVwV anzuwenden.

§ 2 Vergütung

(1) Die Höhe der Vergütung für die jeweilige Lehrtätigkeit richtet sich nach Art der Veranstaltung gemäß Absatz 2. ²In besonderen Einzelfällen kann durch die Rektorin / den Rektor der Studienakademien der Höchstbetrag von 55 Euro festgelegt werden. ³Bei der Festlegung der Vergütung von besonderen Einzelfällen sind insbesondere das Fach, der Schwierigkeitsgrad, die erforderliche Vor- und Nachbereitung, die Bedeutung der Lehrveranstaltung, die Nachfrage und die örtlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. ⁴Die in Absatz 2 festgelegten Sätze dürfen nicht überschritten werden. ⁵Die Entscheidung zur Zahlung des Höchstbetrags ist zu begründen und zu dokumentieren.

(2) Für Lehrveranstaltungen werden folgende Vergütungssätze für die Lehrbeauftragten je Lehrstunde festgesetzt:

Nr. 1 Begleitetes Selbststudium ohne Aufsicht	14 Euro
Nr. 2 Begleitetes Selbststudium unter Aufsicht	42 Euro
Nr. 3 Reguläre Präsenzveranstaltung	42 Euro
Nr. 4 Sprachvorlesungen	42 Euro
Nr. 5 Besonderer Einzelfall	55 Euro

(3) In Anlehnung an § 3 Absatz 2 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Lehrverpflichtungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschule (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO) werden für Exkursionen drei Zehntel der Vergütung nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 festgesetzt; je Tag werden höchstens 10 Lehrstunden zugrunde gelegt.

(4) Die konkrete Festsetzung der Lehrvergütung gegenüber den Lehrenden erfolgt im jeweiligen Lehrauftrag. ²Durch die Vergütung sind alle mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben abgegolten, insbesondere die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie individuelle Anleitungen.

§ 3 Reisekosten

Lehrbeauftragte nach § 56 LHG können Reisekosten entsprechend den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag erstattet werden.

§ 4 Nebenkosten

Die Lehrbeauftragten können auf Antrag begründete Auslagen für die Lehrveranstaltung erstattet bekommen. Darunter fallen insbesondere Auslagen für Porto und Material für Lehrveranstaltungen. Über die Erstattungsfähigkeit der Auslagen entscheidet die Studiengangsleitung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Lehraufträge und Vergütungstatbestände, die für das bzw. ab dem Wintersemester 2019/2020 geschlossen werden bzw. entstehen.

Stuttgart, den 30. September 2019



Prof. Arnold van Zyl
Präsident